

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Gesundheitsausschuss	02.07.2019

Vergabe der rettungsdienstlichen Leistungen

hier: Urteil des EuGH zur Bereichsausnahme

Der EuGH stellt in seinem Urteil vom 21.03.2019 fest, dass nach Art. 10 Buchstabe h der Richtlinie 2014/24/-EU von den klassischen Regeln über die öffentliche Auftragsvergabe einschließlich der Verpflichtung zur Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt für öffentliche Aufträge Anwendung findet, wenn Leistungen des Katastrophenschutzes, den Zivilschutzes oder die Gefahrenabwehr betroffen sind und wenn die doppelte Bedingung eingehalten wird (Bereichsausnahme, Richtlinie 2014/24/-EU i. V. m. §107 Abs. 1, Nr. 4 GWB), dass

1. sie unter bestimmte Definitionen des gemeinschaftlichen Vergabevoabulars (CPV-Codes) fallen (hier der Code für „Rettungsdienste“ oder für den „Einsatz von Krankenwagen“) und
2. von gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen erbracht werden.

Der EuGH konkretisiert die Bedingungen von gemeinnützigen Organisationen und Vereinigungen dahingehend, dass gemeinnützige Organisationen oder Vereinigungen, deren Ziel in der Erfüllung einer Gemeinwohlaufgabe liegt, die nicht erwerbswirtschaftlich tätig sind und die etwaige Gewinne reinvestieren, um ihr Ziel zu erreichen, unter den Begriff „gemeinnützige Organisationen oder Vereinigungen“ im Sinne der Richtlinie fallen.

Mit Erlass vom 24.04.2019 konkretisiert das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales in NRW (MAGS) den Umgang mit dem EuGH-Urteil für die kommunalen Verwaltungen in NRW und stellt dazu fest:

1. Aus dem EuGH Urteil ergibt sich, dass für die Notfallrettung und den qualifizierten Krankentransport unter den normierten Voraussetzungen der Anwendungsbereich der Bereichsausnahme nach § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB eröffnet ist.
2. Durch die landesgesetzliche Ausgestaltung des Rettungswesen in NRW und die Abgrenzung zwischen qualifiziertem und einfachem Krankentransport (§ 1 RettG NRW) ist dem Grunde nach sichergestellt, dass die vom EuGH „normierten Voraussetzungen“ an die Eröffnung der Bereichsausnahme erfüllt sind.

Die Frage der Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist abschließend durch die Rechtsprechung zu beurteilen. Für die Übergangszeit lässt sich die Gemeinnützigkeit durch die Satzung (§ 60 a AO) und durch eine geeignete Bescheinigung des Finanzamtes (§ 52 AO) nachweisen.

Das MAGS weist ferner in seinem Erlass auf die fortbestehende Geltung der haushaltsrechtlichen Grundsätze hin. Das bedeutet, dass sowohl die Erfüllung der Voraussetzungen an die Gemeinnützigkeit, als auch eine sachgerechte und fachlich begründete Auswahl des Leistungserbringers nach Maßgabe der Entscheidungskriterien nach § 13 RettG angemessen zu dokumentieren sind (Transparenz).

Die jetzige Einbindung der Kölner Hilfsorganisationen und der Firma Falck endet am 03.10.2019. Aufgrund der mittlerweile nur noch kurzen Spanne bis zum Vertragsende beabsichtigt die Verwaltung die Verlängerungsoption in den Verträgen um 1 Jahr bis zum 03.10.2020 zu nutzen. Für den Zeitraum ab dem 03.10.2020 beabsichtigt die Verwaltung die gemeinnützigen Organisationen gemäß den Vorgaben des EUGH und dem Erlass des MAGS unter Nutzung der Bereichsausnahme mit der Leistungserbringung zu betrauen. Ein erstes Gespräch mit den gemeinnützigen Organisationen über die weitere Verfahrensweise ist im August terminiert, damit auf allen Seiten frühzeitig Planungssicherheit geschaffen wird. Ein entsprechender Ratsbeschluss wird zu gegebener Zeit eingeholt.

Gez. Dr. Keller